

Dispensen, Absenzen und Selbstdispensation

A) Dispensen und Absenzen

(Beschluss der Schulleitung vom 08. November 2010 mit Änderung vom 12. November 2018)

- ¹ Dispensen sind voraussehbare Abwesenheiten.
- ² Absenzen sind nicht voraussehbare Abwesenheiten.
- ³ Dispensationsgesuche sind in der Regel 14 Tage im Voraus bei der Schulleitung zu beantragen. Bei Arzt-, Zahnarztbesuchen u.ä. kann eine Dispensation auch kurzfristiger bewilligt werden. Für Gesuche, die unter die Selbstdispensation fallen, müssen spätestens 14 Tage im Voraus eingereicht werden. Längere Dispensationen - auch nur ein Fach betreffend - sind in jedem Fall mit der Schulleitung zu besprechen.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihre Absenzen mittels der Absenzenzettel. Sie übergeben der Klassenlehrperson die Absenzenzettel spätestens 14 Tage nach der Absenz.
- ⁵ Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr erfüllt haben, können die Dispensationsgesuche bzw. Absenzenzettel selber unterzeichnen. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler unterzeichnen die Erziehungsberechtigten.
- ⁶ Als unentschuldigt gilt:
 - > wer nachweislich ungerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt
 - > wer die Absenzmeldung nicht spätestens 14 Tage nach Wiedereintritt der Klassenlehrperson abgibt.
- ⁷ Betrachtet eine Klassenlehrperson eine Absenz als unentschuldigt, informiert sie das Prorektorat. Die Information an die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler mit Unterschriftsberechtigung bleibt in ihrem Ermessen. Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt.
- ⁸ Für sämtliche Dispensationen gilt:
 - > Die umgehende Information der Fachlehrpersonen wird gewährleistet.
 - > Erteilte Dispensen werden vom Sekretariat ins Schulnetz eingetragen.
 - > Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbständig aufzuarbeiten (Holprinzip).

B) Selbstdispensation

(Beschluss des Mittelschulrates vom 22. September 2005, Stand 8. September 2011)

1. Allgemeines

- ¹ Der Unterrichtsbesuch ist für alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich obligatorisch.
- ² Im Rahmen dieses Obligatoriums können sich die Schülerinnen und Schüler für eine bestimmte Anzahl Schulstunden selbst dispensieren (Kontingent). Im Folgenden ist mit Dispensation die Selbstdispensation, mit Kontingent das Selbstdispensationskontingent gemeint.
- ³ Bei unmündigen Schülerinnen und Schülern haben die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter das Gesuch zu unterschreiben.
- ⁴ Diese Regelung dient dazu, bei den Schülerinnen und Schülern Selbstdisziplin und Eigenverantwortung zu fördern.

2. Sinn und Zweck

- ¹ Das Kontingent zur Selbstdispensation ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, Absenzen infolge verschiedener Gründe ohne grosse Formalitäten zu handhaben.
- ² Beispiele von Ereignissen, für die das Kontingent der Selbstdispensation beansprucht werden muss: Familienfeste; Abreise in die Ferien; Openair-Besuche; mehr als die beiden vorgesehenen Unibesuche.
- ³ Beispiele von Ereignissen, die nicht unter das Kontingent der Selbstdispensation fallen: Krankheit; Unfall; Spitaluntersuchungen; Arzt- und Zahnarztbehandlungen; Aktive Einsätze für Sportler; Schnuppertage/lehren bis 1 Woche; Beerdigungen; 2 Tage für Unibesuche für 5. und 6. Klässler; Hochzeit direkter Angehöriger; Teilnahme an schulischen Veranstaltungen inkl. Chor, Musik etc; militärische Aushebung, Fahrprüfungen.

3. Richtlinien

- ¹ Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht auf ein Selbstdispensationskontingent von vier Halbtagen pro Schuljahr (Einzellektionen zählen als Halbtage).
- ² Die Dispens ist mit Angabe des Abwesenheitsgrundes spätestens 14 Tage im Voraus mit dem Dispensationsformular bei der Schulleitung zu beantragen.
- ³ Dispensen für den letzten Tag vor den Sommerferien werden doppelt verrechnet. Sie belasten sowohl das Kontingent des laufenden als auch des kommenden Schuljahres. Die dafür nötigen Halbtage (einer oder zwei) gehen auf das Kontingent des laufenden und des kommenden Schuljahres.
- ⁴ Ein nicht verbrauchter Kontingentanteil kann nicht auf das neue Schuljahr übertragen werden.

- ⁵ Eine Selbstdispensation wird nicht gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches für den beantragten Halbtage Prüfungen angesagt sind.
- ⁶ Am Schuljahresanfang ist keine Selbstdispensation gestattet. Die Schulleitung kann weitere Tage bezeichnen, für die eine Selbstdispensation nicht möglich ist.
- ⁷ Fehlt ein Schüler/eine Schülerin häufig (wegen Krankheit oder Unfall) oder fällt er durch knappe Leistungen auf, kann die Möglichkeit der Selbstdispensation durch die Schulleitung aufgehoben werden.
- ⁸ Fällt ein Schüler/eine Schülerin in disziplinarischer Hinsicht negativ auf, kann das Kontingent durch die Schulleitung gestrichen werden.
- ⁹ Wird das Konto in einem Jahr überzogen, wird das Kontingent durch die Schulleitung im darauffolgenden Jahr gekürzt oder gar nicht gewährt. Unentschuldigte Absenzen werden mit dem Kontingent der kommenden Schuljahre verrechnet.